



Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 07.08.2020

Beginn: 18:30
Ende: 21:06
Ort der Sitzung: Alten Turnhalle, Saal

Anwesend:

1. Bürgermeister

Konsolke, Jürgen

Mitglieder des Marktgemeinderates

Beck, Heinz

Beer, Johann

Folberth, Katja

Fuchs, Michael

Heyer, Steffen

Huber, Thomas

Kiefner, Ulrich

Kriegler, Markus

Proff, Reiner

Rank, Markus

Reuter, Jochen

Schäller, Simone

Abwesend bei TOP 7.1 Ö

Schriftführer/in

Lehr, Eva

Presse

Baumgärtner, Eugen

Abwesend:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Baumgärtner, Stefan

Falk, Philipp



Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 03.07.2020
- TOP 2 Baugesuche
- TOP 2.1 Dürrwangen, Nähe Mühlgasse; Neubau eines Nebengebäudes
- TOP 2.1.1 Beschluss; Erneute Behandlung
- TOP 2.1.2 Antrag; Zurückstellung Beschluss
- TOP 2.1.3 Antrag; Beendigung der Beratung
- TOP 2.1.4 Beschluss; gemeindliches Einvernehmen
- TOP 2.2 Dürrwangen, Am Schießweiher 12; Einfamilienhaus, Bauvoranfrage
- TOP 2.3 Halsbach, Unterdorf 8; Abbruch Wohnhaus mit Nebengebäuden + Neubau Lagerhalle
- TOP 2.4 Haslach, Kreuzfeld 29; Einfamilienhaus, Bauvoranfrage
- TOP 2.5 Dürrwangen, Hutzelhofweg 6, 91602 Dürrwangen; Einfamilienwohnhaus mit Doppelgarage
- TOP 2.6 Halsbach, Schloßhof 2; Aus-/Umbau Einfamilienhaus mit Büroräumen
- TOP 3 Kinderbetreuung; Erweiterungsbau, Sachstand
- TOP 4 Bauleitplanung, 4. Änderung FNP + 1. Änderung BP Gewerbegebiet "Lerchenbuck"
- TOP 4.1 Bauleitplanung, 4. Änderung FNP + 1. Änderung BP Gewerbegebiet "Lerchenbuck"; aktueller Stand
- TOP 4.2 Bauleitplanung, 4. Änderung FNP + 1. Änderung BP Gewerbegebiet "Lerchenbuck"; Abwägung frühzeitige Öffentlichkeits- + Behördenbeteiligung, Teil 2
- TOP 5 Vereinszuschüsse; TSV 08 Dürrwangen, Zuschussantrag für Ersatzbeschaffung Rasenmäher
- TOP 6 Änderung der Personalorganisation im Rathaus; Kassenleitung
- TOP 7 Bauleitplanung, Beteiligung als TÖB
- TOP 7.1 Stadt Feuchtwangen; BP Wohngebiet Nr. 2 "Baumschule" in Vorderbreitenthan
- TOP 7.2 Markt Schopfloch; BP Sondergebiet "PV-Anlage Lehenbuch" + 7. Änderung FNP"
- TOP 8 Bekanntgaben
- TOP 9 Sonstiges



Erster Bürgermeister Jürgen Konsolke eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

Öffentliche Sitzung:

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 03.07.2020

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 2 Baugesuche

TOP 2.1 Dürrwangen, Nähe Mühlgasse; Neubau eines Nebengebäudes

Sachverhalt:

Vom Bauherrn wurde ein Nebengebäude errichtet.

Bauort: Lage „Nähe Mühlgasse“, 91602 Dürrwangen; Flur-Nr. 1450/2, Gemarkung Dürrwangen

FNp: „langfristig potentielle Wohnentwicklungsfläche“ (Außenbereich); kein BP

Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.

Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.

Vom Landratsamt Ansbach wurde der Bauherr zur Einreichung von Bauantragsunterlagen aufgefordert.

Der Bauantrag wurde am 24.06.2020 in der Verwaltung eingereicht. Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Das Grundstück befindet sich im Außenbereich, womit sich die Zulässigkeit nach § 35 Abs. 1 BauGB für privilegierte Vorhaben oder § 35 Abs. 2 BauGB für sonstige Vorhaben richtet. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich bei diesem Vorhaben nach aktuellem Sachstand ausschließlich nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Ein Entgegenstehen gegen öffentliche Belange wird von der Verwaltung nicht gesehen, da das Vorhaben den in § 35 Abs. 3 BauGB aufgeführten Punkten nicht widerspricht. Insbesondere das Entstehen einer Splittersiedlung ist nicht zu befürchten, da es sich bei dem südlich angrenzenden Grundstück um den nicht bebaubaren und dauerhaft angelegten Gemeindefriedhof Dürrwangen handelt und sich das errichtete Bauwerk nahe der vorhandenen Bebauung hinter den Wohngebäuden „Mühlgasse 4“ und „Mühlgasse 4a“ befindet.

Eine Überprüfung und Entscheidung obliegt der Baugenehmigungsbehörde im Landratsamt Ansbach.

Das Bauflurstück bildet in der Realität ein Grundstück mit dem östlich angrenzenden Flurstück 543/2 der Gemarkung Dürrwangen, welches an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche anliegt. Die Zufahrt wird von der Verwaltung nach Art. 4 Abs. 3 BayBO als gesichert angesehen bzw. ist nicht erforderlich. Eine öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist für das Bauflurstück nicht vorhanden und auch nicht erforderlich.

Bauplanungsrechtliche Versagungsgründe für das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB werden somit von der Verwaltung nicht gesehen.

In der Marktgemeinderatssitzung am 03.07.2020 wurde nach Diskussion beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen hinsichtlich der nach § 35 Abs. 2 BauGB notwendigen gesicher-



ten Erschließung, die sich ausschließlich auf die Zufahrt nach Art. 4 Abs. 3 BayBO beschränkt, abzulehnen.

Im Nachgang der Marktgemeinderatssitzung wurde in Kenntnis gebracht, dass das Bauwerk bereits beim Erwerb des Grundstücks durch den Bauherrn im Jahre 2016 vorhanden war. Die evtl. im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtete bauliche Anlage wurde von dem / einem Voreigentümer gebaut. Dies kann durch das amtliche Luftbild vom 22.05.2014, welches dem MGR zur Verfügung gestellt wurde, belegt werden.

Diese neue Tatsache nimmt Bürgermeister Konsolke zum Anlass, die erneute Behandlung des Beratungsgegenstand über das gemeindliche Einvernehmen zu beantragen.

TOP 2.1.1 Beschluss; Erneute Behandlung

Sachverhalt:

Diskussion im MGR:

Für MGR Reuter hat sich nichts am Sachverhalt geändert. Es handelt sich immer noch um eine nichtgenehmigte Bebauung im Außenbereich. Die Marktgemeinde muss hier eine klare Linie ziehen.

Antrag; namentliche Abstimmung

MGR Kiefner beantragt eine namentliche Abstimmung, damit wird die Beschlussfassung über die erneute Befassung des Bauvorhabens namentlich dokumentiert.

Beschluss:

Das Bauvorhaben zum Neubau eines Nebengebäudes auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 1450/2 der Gemarkung Dürrwangen (Lage: Nähe Mühlgasse) wird erneut behandelt.

Mit "Ja" stimmten ab:

Johann Beer, Katja Folberth, Michael Fuchs, Steffen Heyer, Thomas Huber, Jürgen Konsolke, Reiner Proff, Markus Rank, Simone Schäller

Mit "Nein" stimmten ab:

Heinz Beck, Ulrich Kiefner, Markus Kriegler, Jochen Reuter

mehrheitlich beschlossen Ja 9 Nein 4 Anwesend 13

TOP 2.1.2 Antrag; Zurückstellung Beschluss

Sachverhalt:

Diskussion im MGR:

Wenn dieser Bau genehmigt wird, könnten alle Nachbarn in dieser Reihe ähnlich verfahren, so MGR Kiefner. MGR Rank findet, dadurch, dass der Bau schon vor dem Kauf stand, hier nichts gegen eine Genehmigung spreche. Dieser Meinung schließt sich MGRin Folberth an. Für MGR Kiefner ist es egal, wann das Nebengebäude errichtet wurde. Im Falle, dass es vor dem Kauf erbaut wurde, handelt es sich um eine arglistige Täuschung durch den Verkäufer. Somit müsste der Käufer privatrechtlich gegen diesen vorgehen. Man kauft immer mit Altlasten, egal, ob man es vorher weiß oder nicht.



MGR Proff wirft ein, dass falls das gemeindliche Einvernehmen zum Bau des Nebengebäudes erteilt werden soll, der Beschluss geändert werden muss. Im Beschluss steht, dass der Neubau eines Nebengebäudes auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 1450/2 der Gemarkung Dürrwangen (Lage: Nähe Mühlgasse) nur zur Kenntnis genommen wird. Das gemeindliche Einvernehmen ist ausschließlich auf die Zufahrt beschränkt. Hier stellt sich die Frage, ob im Falle eines Verkaufes die Marktgemeinde dafür zuständig ist, eine Zufahrt auf das Grundstück zu ermöglichen, so MGR Fuchs.

Um diesen Sachstand zu klären, stellt MGR Fuchs den Antrag die Beschlussfassung bis nach der Klärung zurückzustellen.

Beschluss:

Der MGR beschließt keinen Beschluss zu fassen und die Entscheidung bis nach der Klärung der rechtlichen Lage bzgl. der Erschließung der Zufahrt zurückzustellen.

mehrheitlich abgelehnt Ja 6 Nein 7 Anwesend 13

TOP 2.1.3 Antrag; Beendigung der Beratung

Sachverhalt:

Diskussion im MGR:

MGR Reuter kann hier die Zufahrt nicht als gesichert ansehen, da es sich aufgrund des Lageplanes hier wohl um Hinterliegergrundstück handelt und keine Eigentümergeleichheit mit dem vorderen an der öffentlichen Straße befindlichen Grundstück besteht. MGR Folberth sieht die beiden Grundstücke als eine Einheit, somit sieht sie hier bzgl. der Zufahrt keinerlei Probleme.

MGR Beer beantragt ein Ende der Beratung.

Beschluss:

Der MGR beschließt die Beratung zu beenden.

mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 2 Anwesend 13

TOP 2.1.4 Beschluss; gemeindliches Einvernehmen

Sachverhalt:

Antrag: namentliche Abstimmung

MGR Reuter beantragt eine namentliche Abstimmung, damit wird die Beschlussfassung über das gemeindliche Einvernehmen namentlich dokumentiert.

Beschluss:

Das Bauvorhaben zum Neubau eines Nebengebäudes auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 1450/2 der Gemarkung Dürrwangen (Lage: Nähe Mühlgasse) wird zur Kenntnis genommen. Das gemeindliche Einvernehmen hinsichtlich der nach § 35 Abs. 2 BauGB notwendigen gesicherten Erschließung ist ausschließlich auf die Zufahrt nach Art. 4 Abs. 3 BayBO beschränkt. Eine Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind nicht erforderlich.

Mit "Ja" stimmten ab:



Johann Beer, Katja Folberth, Michael Fuchs, Steffen Heyer, Thomas Huber, Reiner Proff, Markus Rank, Simone Schäller

Mit "Nein" stimmten ab:

Heinz Beck, Ulrich Kiefner, Jürgen Konsolke, Markus Kriegler, Jochen Reuter

mehrheitlich beschlossen Ja 8 Nein 5 Anwesend 13

TOP 2.2 Dürrwangen, Am Schießweiher 12; Einfamilienhaus, Bauvoranfrage

Sachverhalt:

Der Bauherr plant den Neubau eines Wohngebäudes.

Bauort: Am Schießweiher 12, 91602 Dürrwangen; Flur-Nr. 1365/3, Gemarkung Dürrwangen

FNP: Wohnbauflächen; BP: „Dürrwangen Nr. 5 Am Schießweiher II“ (WA)

Genehmigungsbehörde wäre das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.

Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.

Zur Klärung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit wurde ein Lageplan vorgelegt.

Die Ausführung ist ähnlich des auf dem Grundstück „Am Schießweiher 14“ errichteten Wohngebäudes vorgesehen, allerdings ohne Zwerchhaus. Geplant ist ein vom Bebauungsplan abweichender Standort inkl. Hauptfirstrichtung.

Hinsichtlich der vorliegenden Informationen sind folgende Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ersichtlich:

- | | | |
|----------|---|--|
| 1.2 | + | Soll: Überbaubare Grundstücksfläche, Baugrenzen |
| Planteil | | Ist: Tlw. außerhalb Baugrenzen (östlicher Bereich Wohnhaus) |
| 2.1.1 | | Soll: Dachneigung Hauptgebäude 42 – 48° |
| | | Ist: Dachneigung Hauptgebäude ca. 35° |
| 2.1.2 | | Soll: Kniestockhöhe entspricht Maximum Gradzahl Dachneigung |
| | | Ist: Kniestock ca. 1,60 m |
| Planteil | + | Soll: Die im Plan eingetragene Firstrichtung der Hauptgebäude ist zwingend |
| 2.4 | | einzuhalten. Standort geplantes Gebäude mit Hauptfirstrichtung „Nordost-Südwest“ |
| | | Ist: Hauptfirstrichtung „Ost-West“ |

Sonstige Abweichungen vom Bebauungsplan können zum aktuellen Zeitpunkt nicht benannt werden.

Die Erschließung (Zufahrt, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung) ist gesichert.

Da für die Erteilung von nicht nur geringfügigen Ausnahmen und Befreiungen von Bebauungsplänen der Marktgemeinderat zuständig ist, wurde sich für eine Behandlung als Bauvoranfrage entschieden.

Die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes können erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, diese Abweichungen städtebaulich vertretbar sind, die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offensichtlichen Härte führen würde und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.



Beschluss:

Der Errichtung eines Wohngebäudes gemäß der vorgelegten Bauvoranfrage vom 02.07.2020 auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 1365/3 der Gemarkung Dürrwangen (Lage: Am Schießweiher 12) wird die Zustimmung und Erteilung sämtlicher mit dem Standort und Dachneigung erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Dürrwangen Nr. 5 Am Schießweiher II“ in Aussicht gestellt.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 2.3 Halsbach, Unterdorf 8; Abbruch Wohnhaus mit Nebengebäuden + Neubau Lagerhalle

Sachverhalt:

Der Bauherr plant den Abbruch eines bestehenden Wohnhauses mit Nebengebäuden und Neubau einer Lagerhalle.

Bauort: Unterdorf 8, 91602 Dürrwangen; Flur-Nr. 33, Gemarkung Halsbach

FNP: Mischbauflächen; kein BP

Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung. Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.

Der Bauantrag wurde am 16.07.2020 in der Verwaltung eingereicht. Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Beim Gebietscharakter der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung könnte es sich um ein „Mischgebiet“ (§ 6 BauNVO) handeln, womit sich die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach seiner Art danach richtet, ob diese in einem Mischgebiet zulässig sind. Eine Lagerhalle als Teil eines sonstigen Gewerbebetriebs ist in einem Mischgebiet zulässig. Die sonstige Zulässigkeit (Maß der baulichen Nutzung, Bauweise) richtet sich bei innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile geplanten Vorhaben danach, ob sich diese in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Versagungsgründe sind nicht ersichtlich.

Die Erschließung (Zufahrt, Wasser- und Abwasserentsorgung) ist gesichert.

Bauplanungsrechtliche Versagungsgründe für das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind nicht ersichtlich.

Eine Überprüfung der Einhaltung des weiteren Bauordnungsrechts (z. B. Abstandsflächen, Brandschutz, Denkmalschutz) wurde durch die Verwaltung nicht durchgeführt, da hierfür die untere Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Ansbach zuständig ist.

Ergänzung: Eine Abstandsflächenübernahme des Nachbarn Grundstück Flur-Nr. 32 der Gemarkung Halsbach wurde abgeschlossen. Für die außerdem nicht einzuhaltenden Abstandsflächen zu den Grundstücken Flur-Nrn. 31/2 (bebaut, Brandwand vorhanden), 16/2 (Überschreitung Mitte öffentliche Verkehrsfläche), 29 (bebaut, Grundstücke sollen verschmolzen werden, Brandwand zwischen Wohnhaus und Scheune vorhanden) wurde eine Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften (Art. 6 + 28 BayBO) beantragt.

Bei der baulichen Anlage handelt es sich um die Gebäudeklasse 1a innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, wofür gemäß GeschO der erste Bürgermeister für die Stellungnahme der Gemeinde bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zuständig ist.

Das gemeindliche Einvernehmen wurde erteilt.

Die Bauantragsunterlagen wurden an die Genehmigungsbehörde übersendet.



Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 2.4 Haslach, Kreuzfeld 29; Einfamilienhaus, Bauvoranfrage

Sachverhalt:

Der Bauherr plant den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage.
Bauort: Kreuzfeld 29, 91602 Dürrwangen; Flur-Nr. 117, Gemarkung Haslach
FNP: Wohnbauflächen; BP: „Haslach Nr. 2 Am Kreuzfeld“ (WA)
Genehmigungsbehörde wäre das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.
Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.

Im Bebauungsplan ist bei der überbaubaren Grundstücksfläche eine Baugrenze im Abstand von 5 m zu den Nachbargrundstücken definiert.

Der Bauherr fragt an, ob eine Überschreitung der Baugrenze um bis zu 2 m (Garagenseite Richtung Nord-Westen, zur Flur-Nr. 117/2) genehmigt würde.

Zur Klärung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit wurden Skizzen mit der angedachten Variante als Bauvoranfrage eingereicht.

Hinsichtlich der vorliegenden Informationen sind folgende Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ersichtlich:

1.2 + Soll: Überbaubare Grundstücksfläche, Baugrenzen (5 m Abstand von Planteil Nachbargrundstücken)
Ist: Tlw. außerhalb Baugrenzen (Garage/Wohnraum mit 3 m Abstand von Nachbargrundstück 117/2)

Sonstige Abweichungen vom Bebauungsplan können zum aktuellen Zeitpunkt nicht benannt werden.

Die Erschließung (Zufahrt, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung) ist gesichert.

Da für die Erteilung von nicht nur geringfügigen Ausnahmen und Befreiungen von Bebauungsplänen der Marktgemeinderat zuständig ist, wurde sich für eine Behandlung als Bauvoranfrage entschieden.

Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, diese Abweichungen städtebaulich vertretbar sind, die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offensichtlichen Härte führen würde und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Eine Überprüfung der Einhaltung des weiteren Bauordnungsrechts (z. B. Abstandsflächen, Brandschutz) wurde durch die Verwaltung nicht durchgeführt, da hierfür die untere Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Ansbach zuständig ist.

Diskussion im MGR:

MGR Reuter ist der Meinung, dass der MGR mit einer Verringerung der Abstandfläche auf 3 m nicht einverstanden sein sollte, da ihm im restlichen Baugebiet keine Verringerung der Abstandflächen bekannt ist und des Weiteren die Nachbarn hier noch nicht befragt wurden.



Beschluss:

Der Errichtung eines Wohngebäudes mit Doppelgarage gemäß der vorgelegten Bauvoranfrage vom 22.07.2020 auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 117 der Gemarkung Haslach (Lage: Kreuzfeld 29) wird die Zustimmung und Erteilung sämtlicher mit dem Standort erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Haslach Nr. 2 Am Kreuzfeld“ in Aussicht gestellt.

mehrheitlich beschlossen Ja 7 Nein 6 Anwesend 13

TOP 2.5 Dürrwangen, Hutzelhofweg 6, 91602 Dürrwangen; Einfamilienwohnhaus mit Doppelgarage

Sachverhalt:

Die Bauherren planen die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage.
Bauort: Hutzelhofweg 6, 91602 Dürrwangen; Flur-Nrn. 1289/1 + 1292/2, Gemarkung Dürrwangen
FNP: Wohnbauflächen; BP: „Galgenholz“ (WA)

Der Bauantrag wurde am 28.07.2020 in der Verwaltung eingereicht. Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Folgende Abweichungen vom Bebauungsplan „Galgenholz“ sind ersichtlich und sind Befreiungen bzw. Abweichungen erforderlich:

- | | | |
|----------|---|--|
| Planteil | + | Soll: Anzahl der zulässigen Geschosse. II (U+I+D). Der Buchstabe U ohne |
| 1.2.1.2 | + | Umkreisung in Verbindung mit einer Römischen Ziffer gibt an, dass der |
| 1.2.2.3 | | Ausbau eines Untergeschosses, unter einem darüber liegenden Vollgeschoss, nur soweit zugelassen ist, dass kein Vollgeschoss entsteht.
Ist: 3 Vollgeschosse (KG, EG, OG) |
| Planteil | + | Soll: Überbaubare Grundstücksflächen durch Baugrenzen (Soll: 5 m Abstand zur Erschließungsstraße) |
| 1.4.1 | | Ist: Überschreitung Baugrenze in Richtung (Ist: Wohngebäude ca. 3 – 4 m Abstand zur Erschließungsstraße) |
| 2.1.2 | | Soll: Haupt- und Nebenkörper als Satteldach mit mittigem First. Dachneigung Hauptkörper 42 – 48°
Ist: Satteldach Hauptkörper, Dachneigung 22° |
| 2.1.3 | | Soll: Geneigte Dächer über 20° Neigung sind mit kleinteiligen Dachplatten in ziegelroter Farbe einzudecken.
Ist: Harzer Pfanne oder gleichwertig, Farbe Schiefergrau |
| 2.1.6 | | Soll: Freistehende oder im seitlichen Grenzabstand zu erstellenden Garagen sind mit einem Satteldach, Dachneigung mind. 30°, zu versehen.
Ist: Garage im seitlichen Grenzabstand, Dachneigung 22° |
| 2.1.9 | | Soll: Die Dachneigung des Zwerchgiebels muss der des Hauptdaches entsprechen (= 22°)
Ist: Dachneigung Zwerchgiebel 15° |
| 2.1.11 | | Soll: Kniestock max. 0,50 m
Ist: Entfall Kniestock (KG+EG+OG alle ohne Kniestock) |
| 2.1.12 | | Soll: Fenster- und Türöffnungen in den Fassaden sind nur in hochrechteckigen Öffnungsformaten zulässig.
Ist: 2 Fensteröffnungen flachrechteckig (Nordseite) |
| 2.1.15 | | Soll: Garagenhöhe von der natürlichen Geländeoberfläche bis zur Traufe |



darf 2,75 m nicht übersteigen.

Ist: Traufhöhe ca. 2,70 – 3,00 m zur bestehenden Geländeoberfläche

Die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Galgenholz“ können erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichungen städtebaulich vertretbar sind, die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offensichtlichen Härte führen würde und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Erschließung (Zufahrt, Wasser- und Abwasserentsorgung) ist gesichert.

Eine Überprüfung der Einhaltung des weiteren Bauordnungsrechts (z. B. Abstandsflächen, Brandschutz) wurde durch die Verwaltung nicht durchgeführt, da hierfür die untere Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Ansbach zuständig ist.

Diskussion im MGR.

MGR Kriegler findet, dass die Bauflucht eingehalten werden sollte (Nr. 1.4.1). MGR Beck entgegnet, dass das Grundstück in südlicher Richtung wesentlich kürzer ist als die anderen Grundstücke in dieser Straße. Daher ist es verständlich, dass das Gebäude näher an die Straße gerückt wird.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück mit den Flur-Nrn. 1289/1 + 1292/2 der Gemarkung Dürrwangen (Lage: Hutzelhofweg 6) wird zugestimmt.

Sämtliche für das Bauvorhaben notwendigen Befreiungen bzw. Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Galgenholz“ werden erteilt.

mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 2 Anwesend 13

TOP 2.6 Halsbach, Schloßhof 2; Aus-/Umbau Einfamilienhaus mit Büroräumen

Sachverhalt:

Der Bauherr plant den Aus- und Umbau eines Einfamilienhauses mit Büroräumen. Beinhaltet ist der Rückbau Überdachung und Balkone.

Bauort: Schloßhof 2, 91602 Dürrwangen; Flur-Nr. 53, Gemarkung Halsbach

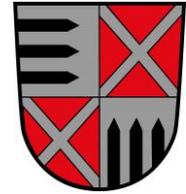
FNP: Mischbauflächen; kein BP

Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung. Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.

Der Bauantrag wurde am 29.07.2020 in der Verwaltung eingereicht. Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Beim Gebietscharakter der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung könnte es sich um ein „Mischgebiet“ (§ 6 BauNVO) handeln, womit sich die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach seiner Art danach richtet, ob diese in einem Mischgebiet zulässig sind. Ein Wohngebäude ist einem Mischgebiet zulässig. Die sonstige Zulässigkeit (Maß der baulichen Nutzung, Bauweise) richtet sich bei innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile geplanten Vorhaben danach, ob sich diese in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Versagungsgründe sind nicht ersichtlich.

Die Erschließung (Zufahrt, Wasser- und Abwasserentsorgung) ist gesichert.



Bauplanungsrechtliche Versagungsgründe für das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind nicht ersichtlich.

Eine Überprüfung der Einhaltung des weiteren Bauordnungsrechts (z. B. Abstandsflächen, Brandschutz) wurde durch die Verwaltung nicht durchgeführt, da hierfür die untere Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Ansbach zuständig ist.

Bei der baulichen Anlage handelt es sich um die Gebäudeklasse 2 innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, wofür gemäß GeschO der erste Bürgermeister für die Stellungnahme der Gemeinde bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zuständig ist.

Das gemeindliche Einvernehmen wurde erteilt.

Die Bauantragsunterlagen wurden an die Genehmigungsbehörde übersendet.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 3 Kinderbetreuung; Erweiterungsbau, Sachstand

Notgruppen Schule:

Die mobilen Toiletten wurden beauftragt. Die Kosten betragen rund 1.000,- €. Es gibt leider keine Kindersitze. Das wurde aber mit der Kindergartenleitung abgestimmt. Bzgl. der feuchten Wand wurden die Türen und Rückwand des Schrankes abmontiert und zum Trocknen offengelassen.

Lt. Information der Kindergartenleitung konnten wider Erwarten genügend Mitarbeiter/-innen gefunden werden. Die Verträge werden in den nächsten Tagen geschlossen.

Erweiterungsbau:

Es müssen 3 Architekten zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Nächste Woche ist ein Gesprächstermin mit einem weiteren Architekten geplant.

Beschlüsse für Auftragserteilungen werden noch keine gefasst, da die Förderrichtlinien noch völlig unbekannt sind.

Aufgrund der Nachfrage beim LRA wurde 1. BGM Konsolke mitgeteilt, dass ein Bebauungsplan nicht notwendig ist.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 4 Bauleitplanung, 4. Änderung FNP + 1. Änderung BP Gewerbegebiet "Lerchenbuck"

TOP 4.1 Bauleitplanung, 4. Änderung FNP + 1. Änderung BP Gewerbegebiet "Lerchenbuck"; aktueller Stand

Die Schallgutachten sind nun eingegangen.

Das LRA wird in seiner Stellungnahme folgende Hinweise anbringen:

- keine Nachtanlieferung



- geräuscharme Kühlaggregate

Storchenbiotop in den Sulzach-Auen:

Es hat eine Begehung mit Hr. Metz (Landschaftspflegeverband), der Fa. Uhl, dem Bewirtschafter und einem Mitarbeiter des Bauhofs stattgefunden. Inzwischen sind zwei Flachwasermulden für das Storchenbiotop ausgeschoben worden.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 4.2 Bauleitplanung, 4. Änderung FNP + 1. Änderung BP Gewerbegebiet "Lerchenbuck"; Abwägung frühzeitige Öffentlichkeits- + Behördenbeteiligung, Teil 2

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 10.02.2017 die Änderung des Flächennutzungsplanes und Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Lerchenbuck“ beschlossen.

Der Marktgemeinderat Dürrwangen hat am 10.12.2019 in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Lerchenbuck“ beschlossen. Weiter die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und auch die Beteiligung der Nachbargemeinden (vgl. § 2 Abs. 2 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und die frühzeitige Behördenbeteiligung haben in der Zeit vom 17. März bis 17. April 2020 stattgefunden.

In dieser Zeit wurden keine Stellungnahmen bzw. Anregungen oder Bedenken aus der Bürgerschaft vorgetragen.

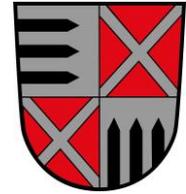
Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 06.03.2020 durch ortsübliche Bekanntmachung über das gemeindliche Amtsblatt. Zeitgleich wurde die Unterrichtung der Behörden (durch das Planungsbüro) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgenommen. Im Übrigen konnte die Öffentlichkeit die Bekanntmachung auch auf der Homepage des Marktes Dürrwangen (<https://www.duerrwangen.de/index.php?id=183>) einsehen und die Planunterlagen (Plan-Vorentwurf zur 4. Änderung FNP + 1. Änderung BP Lerchenbuck, Begründung mit Umweltbericht, saP-Gutachten) hochladen und damit einsehen.

Die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Sitzung am 28.04.2020 behandelt.

Die Stellungnahme des Landratsamtes Ansbach ging erst am 28.04.2020 ein, eine Behandlung in der Sitzung am 28.04.2020 war nicht möglich.

In dieser Sitzung erfolgt die Abwägung zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung der Stellungnahmen der Regierung von Mittelfranken (bereits behandelt in der Sitzung am 28.04.2020, TOP 8 + 8.11), des Landesbund für Vogelschutz (bereits behandelt in der Sitzung am 28.04.2020, TOP 8 + TOP 8.12) und des Landratsamts Ansbach.

Aufgrund der Vielzahl an in der Abwägung zu berücksichtigenden notwendigen Änderungen, vor allem im Bereich des Natur- und Artenschutzes und Immissionsschutzes, ist der Billigungsbeschluss über den aktuellen Planungsentwurf in dieser Sitzung nicht möglich. Die



Änderungen werden vom IT Härtfelder eingearbeitet, der Billigungs- und Auslegungsbeschluss soll in der nächsten Marktgemeinderatssitzung am 01.09.2020 gefasst werden.

Ergänzende Informationen im Vorgriff des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses in Anlage:

- Ausgleichsflächen
Ausgleichsflächen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes:
Teilfläche Flur-Nr. 1493 (Ausgleichsfläche A 1: Storchenbiotop + Extensiv-Grünfläche; bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan enthalten) + Teilflächen Flur-Nrn. 1504 und 1505 (Artenschutzfläche Feldlerche CEF 1 + Ausgleichsfläche A2), jeweils Gemarkung Dürrwangen
Ausgleichsfläche innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes:
Teilfläche Flur-Nr. 1656/6, Gemarkung Dürrwangen (Artenschutzfläche Zauneidechse CEF 2)
- Immissionsschutz
Ergebnisse Lärmgutachten, abgestimmt mit dem Landratsamt Ansbach.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt den formulierten Beschlussvorschlägen (lt. Abwägungstabelle in der Anlage 01 – rechte Spalte) als Erklärung des Marktes Dürrwangen gegenüber den Einwendungen und Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange (linke Spalte) im Rahmen der Abwägung zu.

Der Marktgemeinderat kommt unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten Umstände zu dem Ergebnis, dass die bei der öffentlichen Auslegung gegenüber dem Plan-Vorentwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Lerchenbuck“ vorgebrachten Einwendungen und Bedenken hinreichend gewürdigt, sowie gegenseitig und untereinander abgewogen wurden. Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wurden in einem gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis zu den Allgemeininteressen gebracht. Die lt. der Anlage 01 beschriebenen Stellungnahmen in der rechten Spalte sind die Antwort des Marktgemeinderats auf die Hinweise, Bedenken, Anregungen und Einwendungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung. Die Antwort bzw. Stellungnahme des Marktgemeinderates ist Bestandteil des vorliegenden Beschlusses. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB gingen keine Stellungnahmen ein.

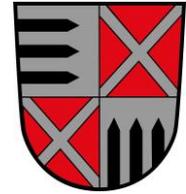
einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 5 Vereinszuschüsse; TSV 08 Dürrwangen, Zuschussantrag für Ersatzbeschaffung Rasenmäher

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 24.07.2020 teilt der TSV 08 Dürrwangen mit, dass ein neuer Rasenmäher (Schlegelmäher KOAL 160 mit Traktor Kubota B2311 HC mit 31 PS) gekauft werden musste. Der Kaufpreis betrug 35.960,- € brutto. Dieser Mäher erschien dem Verein am unkompliziertesten und für viele Verwendungszwecke am geeignetsten.

Im Haushalt 2020 wurde auf Grund früherer Absichtserklärungen ein Zuschuss von 1.800 € (12 % aus der damaligen Schätzung von 15.000,- €) eingeplant. Durch den höheren Anschaffungspreis ergibt sich nun ein Zuschuss der Gemeinde von 4.315,20 €.



Bei HHSt. 1.5531.9880 (Zuschüsse an Sportvereine) sind insgesamt 5.000,- € veranschlagt. Unter der Voraussetzung, dass die dort genannten weiteren Zuschüsse ebenfalls abgerufen werden, müsste die Differenz zwischen 4.315,20 € und 1.800 € (= 2.515,20 €) überplanmäßig abgedeckt werden. Hierfür würde an und für sich die Kompetenz des 1. Bürgermeisters ausreichen (gemäß Geschäftsordnung zuständig bis 6.000 € überplanmäßig). Jedoch auf Grund der Tatsache, dass keine offiziellen Förderrichtlinien bestehen und im vorliegenden Fall vor der Beschaffung kein schriftlicher Zuschussantrag gestellt wurde, wird eine Behandlung im Marktgemeinderat als erforderlich angesehen.

Beschluss:

Dem TSV 08 Dürrwangen wird im Haushaltsjahr 2020 für die Ersatzbeschaffung eines Rasenmähers ein Zuschuss bis maximal 4.315,20 € (12 % von 35.960,- €) gewährt.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 6 Änderung der Personalorganisation im Rathaus; Kassenleitung

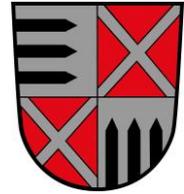
Sachverhalt:

Im Finanzbereich des Dürrwanger Rathauses sind seit „Urzeiten“ die Posten des Kämmerers und des Kassenleiters in Personalunion verankert, derzeit Thomas Blumenthal. Dies ist im Vergleich zu anderen Kommunen absolut unüblich, zudem an sich unzulässig, da die Aufgaben in der Kämmererei dem anordnenden Bereich, die in der Kasse jedoch dem ausführenden Bereich der Kassengeschäfte zuzuordnen sind. Die Trennung von Anordnung und Ausführung von Zahlungen ist gemäß Art. 100 Abs. 2 GO, § 38 KommHV jedoch zu gewährleisten. In der Praxis war dies bisher kein Problem, da der Kämmerer von Dürrwangen bisher keine Anordnungsbefugnis für Zahlungen hatte. Anordnungsbefugt war bisher allein der 1. Bürgermeister bzw. sein Stellvertreter.

Ab September 2020 wird in der Kasse jedoch der sog. „Signaturworkflow“ installiert, d. h. die papierlose Erstellung, fachliche Prüfung und Anordnung der Kassenanweisung in einem digitalen Verfahren. Im Gegensatz zur bisherigen Papierform werden künftig dann Zahlungsbzw. Buchungsvorgänge ausnahmslos erst nach endgültig durchgeführtem „Signaturworkflow“, somit erst nach Signatur und Freigabe durch den Anordnungsbefugten, bewerkstelligt. Im Gegensatz zum bisherigen Papierverfahren, bei dem Unterschriften unter Umständen nachgeholt werden konnten, lässt die künftige digitale Lösung keine Ausnahme mehr zu. Somit ergibt sich künftig die Problematik, dass bei Abwesenheit (urlaubs-/ krankheits-/ oder anderweitig bedingt) des 1. Bürgermeisters niemand mehr da ist, der die Anordnungsbefugnis ausüben kann. Insbesondere seinem Stellvertreter sollte dieses technische Verfahren nicht unbedingt zugemutet werden. Somit könnten z. B. Überweisungen nicht mehr rechtzeitig ausgeführt und damit Skonto- bzw. Zahlungsziele nicht mehr gewährleistet werden können.

Wie in vergleichbaren anderen Kommunen schon immer üblich, sollte daher dem Kämmerer ein Teil der Anordnungsbefugnis übertragen werden. Dies wurde vor Kurzem in der Dienst-anweisung für das Finanz- und Kassenwesen so geregelt, dass „vertretungsweise in dringenden Fällen, in denen kein 1. Bürgermeister oder Vertreter die Anordnungsbefugnis ausüben kann, bis zu einem Betrag von 3.000 € brutto diese auf den/die Kämmerer/in übertragen wird“.

Wegen des eingangs erwähnten Grundsatzes der Trennung von Anordnung und Ausführung von Zahlungen hat dies jedoch wiederum die Auswirkung, dass der nunmehr tatsächlich anordnungsbefugte Kämmerer nicht mehr gleichzeitig als Kassenleiter Zahlungen ausführen darf.



Die Verwaltung schlägt daher vor, dass die bisherige stellvertretende Kassenleiterin Claudia Heller zur Kassenleiterin bestellt wird und als neue stellvertretende Kassenleiterin Eva Lehr berufen wird.

Auswirkungen auf die Eingruppierungen ergeben sich gemäß der Entgeltordnung zum TVöD hierdurch nicht.

Beschluss:

Ab 01. September 2020 werden Claudia Heller als Kassenleiterin und Eva Lehr als stellvertretende Kassenleiterin bestellt.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 7 Bauleitplanung, Beteiligung als TÖB

TOP 7.1 Stadt Feuchtwangen; BP Wohngebiet Nr. 2 "Baumschule" in Vorderbreitenthann

Sachverhalt:

Die Stadt Feuchtwangen hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Wohngebiet Nr. 2 „Baumschule“ in Vorderbreitenthann beschlossen.

Dem Markt Dürrwangen wird Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB bis spätestens 31.07.2020 abzugeben.

Eine Fristverlängerung für die Abgabe der Stellungnahme bis 12.08.2020 wurde beantragt und von der Stadt Feuchtwangen genehmigt.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes werden folgende Änderungen des Ursprungsbebauungsplanes aus dem Jahr 1998 vorgenommen:

- Anpassung Erschließungsstraße an den Bestand
- Streichung der Festsetzung zur Stellung der baulichen Anlagen
- Überarbeitung der Festsetzungen zur Gestaltung der Gebäude und Dächer
- Anpassung und Ergänzung der Festsetzungen zur Wasserwirtschaft
- Anpassung und Ergänzung der Festsetzungen zur Grünordnung.

Die Bebauungsplanänderung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

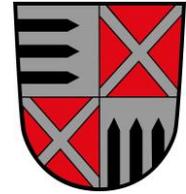
Die öffentliche Auslegung mit gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB findet vom 29.06.2020 – 31.07.2020 statt. Die Verfahrensunterlagen sind im Internet unter

<https://www.feuchtwangen.de/de/leben-wohnen/bauen-wohnen/oeffentlichkeitsbeteiligung-bauleitplanung/oeffentliche-auslegung-1-aenderung-des-bebauungsplans-nr-2-baumschule-in-vorderbreitenthann> einsehbar.

Beeinträchtigungen zur Bauleitplanung des Marktes Dürrwangen, insbesondere hinsichtlich der zugewiesenen Funktionen bei den Zielen der Raumordnung sowie Auswirkungen auf gemeindliche Versorgungsbereiche, sind nicht ersichtlich.

Beschluss:

Der Markt Dürrwangen erhebt keine Einwendungen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Wohngebiet Nr. 2 „Baumschule“ Vorderbreitenthann der Stadt Feuchtwangen.



einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 7.2 Markt Schopfloch; BP Sondergebiet "PV-Anlage Lehenbuch" + 7. Änderung FNP"

Sachverhalt:

Der Markt Schopfloch hat die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Lehenbuch“ sowie die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Dem Markt Dürrwangen wird Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB bis spätestens 25.08.2020 abzugeben.

Der Markt Schopfloch stellt diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Ausweisung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet für regenerative Energien – Sonnenenergie“ auf, um die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer Fläche von 2,6 ha südöstlich von Lehenbuch zu ermöglichen.

Die öffentliche Auslegung mit gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB findet vom 23.07.2020 – 25.08.2020 statt. Die Verfahrensunterlagen sind im Internet unter <https://www.schopfloch-mittelfranken.de/de/bauen-wirtschaft/oeffentlichkeitsbeteiligung-bauleitplanung>) einsehbar.

Beeinträchtigungen zur Bauleitplanung des Marktes Dürrwangen, insbesondere hinsichtlich der zugewiesenen Funktionen bei den Zielen der Raumordnung sowie Auswirkungen auf gemeindliche Versorgungsbereiche, sind nicht ersichtlich.

Beschluss:

Der Markt Dürrwangen erhebt keine Einwendungen zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Lehenbuch“ und der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Schopfloch.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 8 Bekanntgaben

Termin Bauausschusssitzung:

31.08.2020 17:30 Uhr

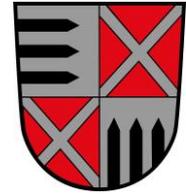
Genehmigung Haushalt 2020 durch LRA:

Der Haushalt wurde durch das LRA genehmigt.

Ortssprecherwahlen:

Unterschriftslisten von Sulzach und Neuses wurden eingereicht.

Es wird noch abgeklärt, wann, wo und wie die Wahlen stattfinden v.a. im Hinblick auf Corona.



Waldbrand v. 29.7.20, 6.45h:

Lt. Aussage der Polizei besteht der Verdacht, dass er aufgrund einer weggeworfenen Zigarettenkippe entstanden ist.

Krieger- und Soldatenverein Dürrwangen:

Der Krieger- und Soldatenverein Dürrwangen wird aufgelöst. Es war auch nach mehreren Gesprächen nicht möglich Kandidaten für alle vakanten Positionen in der Vorstandschaft zu finden. Auch eine Fusion mit dem Krieger- und Soldatenverein Halsbach/Haslach war nicht durchführbar.

Wasserleckortungsgerät:

Am 03.09. um 09:30 Uhr stellt die Firma Sewerin das Gerät vor.
Der MGR ist dazu eingeladen.

Beauftragte für die Marktgemeinde Dürrwangen:

BGM Konsolke möchte evtl. die Position eines Senioren-, Junioren- und Schwerbehindertenbeauftragten in der Marktgemeinde schaffen. Beim BayGT gibt es einen Aufruf zur Sammlung von Tätigkeitsbeschreibungen für derartige Arbeiten.
In Frage kämen Marktgemeinderäte, aber auch jede andere private Person.

Termin nächste Sitzung Marktgemeinderat:

01.09.2020, 19.30 Uhr

Sitzungsladung:

Die Sitzungsladung erfolgt künftig nur noch digital.

TOP 9 Sonstiges

Kinderspielplatz Schießweiher:

MGR Beer weist daraufhin, dass am Spielplatz am Schießweiher der Rasen gemäht werden müsste. 1. BGM Konsolke gibt dies an den Bauhof weiter.

Fahrverbot LKW Pumpwerk/Haslach:

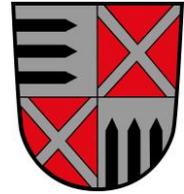
MGR Kiefner fragt nach, ob 1. BGM Konsolke abgeklärt hat, warum das LKW-Fahrverbot aufgehoben wurde. Dies erfolgte im Rahmen der Verkehrsschau, so 1. BGM Konsolke. Man sollte prüfen, ob das Schild nicht wieder aufgestellt werden könnte, meint MGR Kiefner.
Wenn man auf dieser Strecke einem LKW begegnet wird es sehr eng. 1. BGM Konsolke sagt zu, dass dies im Rahmen der nächsten Verkehrsschau nochmals betrachtet wird.

Verkehrssituation Hartlesfeld:

MGR Beck ist der Meinung, dass nach Aufbringen der Feinteerschicht im Hartlesfeld noch schneller gefahren wird. Man sollte evtl. einen Hinweis bzgl. einer gemäßigten Fahrweise aufgrund der vielen Kinder im Amtsblatt bringen.

Parksituation Wille Kinderzoo:

MGR Reuter findet, dass die aktuelle Parksituation kein Dauerzustand sein kann. An stark frequentierten Tagen werden die Siedlungsstraßen und private Grundstücke zugestellt.
MGR Kiefner sieht es als erforderlich, dass die Straßenränder regelmäßig gemäht werden, damit sich bei der aktuellen Hitze das verdorrte Gras nicht an den heißen Motoren der parkenden Autos entzündet. Außerdem wird durch das Lenken/Wenden auf der Stelle die Splitt-



schicht ruiniert. 1. BGM Konsolke hat deshalb Rücksprache mit dem Kreisbauhof gehalten. Lt. deren Aussage muss das so akzeptiert werden.

Verkehrssituation Hesselbergstraße:

Die Verkehrs- /Parksituation in der Hesselbergstraße ist sehr unübersichtlich, so MGR Huber. Dort besteht auch dringender Handlungsbedarf. Lt. 1. BGM Konsolke hat es bereits Gespräche mit Anwohnern gegeben.

Verkehrsüberwachung:

MGR Huber fragt nach, ob der MGR über die aktuellen Zahlen der Verkehrsüberwachung informiert werden könnte. 1. BGM Konsolke sagt dies zu.

Beschattung Badeplatz Schießweiher:

MGR Rank wurde darauf angesprochen, ob an der Badestelle am Schießweiher ein Baum zur Schattenspende gepflanzt werden könnte. Dies war schon mal ein Thema, so MGRin Folberth. Damals war das Problem aber das Blattwerk, das in den Weiher fallen würde. Wäre ein Sonnensegel eine mögliche Alternative, fragt MGR Huber nach.

Schriftführer:
Eva Lehr

Vorsitzender:
Jürgen Konsolke